Hundesteuer:

Neu:

Grundsätzlich ist für jeden Hund eine Hundesteuer zu zahlen. Steuerpflichtig ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter.

Wann muss der Hund angemeldet, wann um oder abgemeldet werden?

Anmeldung:

Jeder Hundehalter, jede Hundehalterin ist verpflichtet, seinen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) zur Hundesteuer anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme des Hundes in einem Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

Abmeldung:

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Bitte zeigen Sie den Verlust des Hundes innerhalb von 14 Tagen an. Im Falle der Einschläferung des Hundes bitten wir um Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung, bei Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

Ummeldung:

Wir erhalten keine automatische Mitteilung durch das Einwohnermeldeamt. Jeder Wohnortwechsel des Hundehalters ist daher beim Steueramt anzuzeigen, da sich durch einen Umzug die zur Erhebung der Steuer berechtigte Gemeinde ändert.

Wie hoch sind derzeit die Hundesteuersätze?

Steuersätze für die Hundesteuer der einzelnen Ortsgemeinden und der Stadt Kirchen:

	1. Hund (jährlich)	2. Hund (jährlich)	3. / weitere Hunde (jährlich)	Gefährliche Hunde
Ortsgemeinde Brachbach	72,00 €	90,00 €	120,00 €	480,00 €
Ortsgemeinde Friesenhagen	72,00 €	84,00 €	102,00 €	480,00 €
Ortsgemeinde Harbach	48,00 €	60,00 €	72,00 €	480,00 €
Stadt Kirchen	72,00 €	132,00 €	222,00 €	480,00 €
Ortsgemeinde Mudersbach	75,00 €	150,00 €	200,00 €	600,00 €
Ortsgmeinde Niederfischbach	72,00 €	120,00 €	144,00 €	480,00 €

Wer hat die Hundesteuer zu zahlen?

Jeder Hundehalter, jede Hundehalterin ist als Steuerschuldner verpflichtet, seinen Hund zur Steuer anzumelden. Hundehalter ist derjenige, der innerhalb des Gemeindegebietes einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Gleiches gilt, wenn der Hund in Pflege oder Verwahrung genommen wurde oder auf Probe bzw. zum Anlernen gehalten wird.

Wann ist die Hundesteuer zu zahlen?

Die Hundesteuer wird bei Neueintritt oder Änderung der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag hierfür muss bis spätestens zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Wann wird eine Hundesteuerermäßigung und wann eine Befreiung von der Hundesteuer gewährt?

<u>Hundesteuerermäßigung</u>

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann eine Ermäßigung von der Hundesteuer gewährt werden.
Die Steuer ist auf Antrag auf **die Hälfte** des Steuersatzes zu ermäßigen für **Hunde**,

- Die zur Bewachung von Gebäuden, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen, erforderlich sind
- oder als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde eingesetzt werden.

Gleiches gilt für **Personen**, die

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- oder Arbeitslosengeld II erhalten
- sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen.
- (Hierbei gilt die Steuerermäßigung jedoch nur für einen Hund)

Die Steuer ist auf Antrag auf **ein Viertel** des Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.

Für gefährliche Hunde wird **keine** Steuerermäßigung gewährt.

Eine Befreiung von der Hundesteuer kann auf Antrag gewährt werden:

- Wenn der Hund ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- Hunden, die vorrübergehend aus Gründen des Tierschutzes in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind

Ebenfalls nicht besteuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,

- die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

- die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit – mit welchem das hauptsächliche Einkommen erzielt wird – notwendig sind,
- die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

Weiter Informationen zur Steuerermäßigung und Steuerbefreiung finden Sie in der entsprechenden Hundesteuersatzung.

Wann erhalte ich eine Hundesteuermarke und was ist zu tun, wenn die Hundesteuermarke verloren wurde?

Hundesteuermarken werden für die Stadt Kirchen sowie für die Ortsgemeinden Mudersbach und Niederfischbach ausgegeben. Sie erhalten diese umgehend nach Anmeldung des Hundes, spätestens zusammen mit dem Steuerbescheid per Post.

Für die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen und Harbach werden keine Hundesteuermarken benötigt.

Sollte die Hundemarke verloren gegangen sein, so teilen Sie dies bitte umgehend dem Steueramt der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen mit.
Gerne telefonisch unter 02741-6880 oder per E-Mail an steueramt@kirchen-sieg.de.
Sie erhalten anschließend kostenlos eine neue Hundesteuermarke zugesandt.

Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke zwingend an die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) zurückzugeben.

Weitere Informationen zur Hundesteuer finden Sie in der jeweiligen Hundesteuersatzung.

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Erhebung der Hundesteuer?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die jeweilige Hundesteuersatzung der einzelnen Ortsgemeinden bzw. der Stadt Kirchen.

Die Höhe des Steuersatzes wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und öffentlich Bekannt gegeben.